

- l) Artikel, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der litterarischen Industrie nicht erkennen lassen (z. B. verschiedene Arten Spiele);
 m) alle politischen Tagesblätter;
 n) Bücher und Kunstwerke unzüchtigen Inhalts.

§ 10.

Verweigert die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung die Aufnahme irgend eines Werkes, so hat sie dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Diese Bestimmungen gelten nur für die Ausnahme der Neuigkeiten in den „Nachrichten aus dem Buchhandel“.

Bestimmungen über die Aufnahme

in das

Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Kunsthandels sind an Herrn Hermann Vogel in Leipzig, Goethestr. 2, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels“ in den Nachrichten aus dem Buchhandel mit der Bezeichnung „Für das Neuigkeiten-Verzeichnis“ in einem Exemplar unverlangt einzusenden.

Herr Hermann Vogel haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die seiner Handlung sonst zugehenden Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels.

§ 2.

Die eingehenden Neuigkeiten werden systematisch geordnet unter folgenden Abteilungen in das Verzeichnis aufgenommen:

- Kupferstiche, Radierungen, Heliogravüren, Lithographien, Holzschnitte, Farbendrucke u. s. w.;
- Photographien und Lichtdrucke;
- Illustrierte Werke u. Albums;
- Architektonische Werke und Vorlagen.

§ 3.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

§ 4.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt spätestens zur nächsten Buchhändlermesse. Auf besonderen, auf der Begleitfaktur zu bezeichnenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

§ 5.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel monatlich, falls hinreichendes Material vorhanden ist.

§ 6.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Gegenstände dem Wortlaut ihres Titels oder ihrer Unterschrift entsprechend

und mit Angabe des Ladenpreises aufgenommen. Außerdem werden bei Kunstwerken das Format (Folio, Quart, Oktav u. s. w.), bei Kupferstichen, Radierungen, Lithographien u. s. w. die Maße der Bildfläche in Centimetern angegeben. Auch werden bei wertvolleren Blättern die verschiedenen Abdrucksgattungen, wenn sich betreffende Angaben auf der Begleitfaktur befinden, vermerkt.

§ 7.

Die Einsendungen müssen von Facturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

§ 8.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- alle unter eine der Gattungen des § 2 fallenden Neuigkeiten, welche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erschienen sind;
- alle wichtigen Neuigkeiten gleicher Art von ausländischen Verlegern, wenn diese mit dem deutschen Kunsthandel in regelmäßiger und direkter Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen und über Leipzig verkehren.

§ 9.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- Gegenstände von bloß lokalem Interesse;
- Bilderbogen geringer Art;
- Darstellungen unsittlichen Charakters.

§ 10.

Verweigert Herr Hermann Vogel die Aufnahme irgend eines Werkes, so hat er dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Bestimmungen über die Aufnahme

in das

Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Musikalienhandels sind an Herrn Bartholf Senff in Leipzig, Roßstraße 221, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels“ in den Nachrichten aus dem Buchhandel mit der Bezeichnung „Für das Neuigkeiten-Verzeichnis“ in einem Exemplar unverlangt einzusenden.

Herr Bartholf Senff haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie Sortimentshandlungen für die ihnen zugehenden Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

§ 2.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

§ 3.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt in der Regel